

Antrag des Regierungsrates vom 14. November 2018

5505

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 24/2017
von Gregor Rutz betreffend Massnahmen
zur Steuerung der Zuwanderung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. November 2018,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 24/2017 von Gregor Rutz, Zollikon, betreffend Massnahmen zur Steuerung der Zuwanderung wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und Gregor Rutz, Zollikon.



Der Kantonsrat hat am 22. Mai 2017 folgende von Gregor Rutz, Zollikon, am 23. Dezember 2016 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat, wo notwendig, entsprechende Gesetzesvorlagen zum Beschluss zu unterbreiten, damit alle erforderlichen Massnahmen getroffen werden können, um die Zuwanderung aus dem Ausland sowie, bei Bedarf, von Ausländern aus anderen Kantonen in den Kanton Zürich besser steuern zu können und so dem Auftrag von Art. 121a BV wenigstens auf kantonaler Ebene Nachachtung zu verschaffen. Insbesondere sind Massnahmen betreffend die Anstellungspolitik in öffentlichen Verwaltungen und Institutionen zu berücksichtigen:

- Es ist sicherzustellen, dass im Bereich der öffentlichen Verwaltungen (Kantonsverwaltung, Hochschulen, Spitäler etc.) eine generelle Stellenmeldepflicht an die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren gilt und durchgesetzt wird.
- Bei Anstellungen in den öffentlichen Verwaltungen ist bei gleichen Qualifikationen inländischen Arbeitskräften der Vorzug zu geben (gemäss Art. 121a Abs. 3 BV).
- Die genannten arbeitsmarktlichen bzw. anstellungspolitischen Vorgaben sind auch auf Institutionen anzuwenden, welche öffentlich finanziert oder subventioniert sind.
- Bei Problemen, insbesondere auch mit Grenzgängern, ist sicherzustellen, dass der Kanton Zürich umgehend beim Bund vorstössig wird, um Abhilfemassnahmen zu treffen. Für kantonsrätliche Sachkommissionen ist ein entsprechendes Antragsrecht zu schaffen. Der kantonale Vorstoss kann vom Regierungs- oder Kantonsrat beschlossen werden.

Dem Kantonsrat ist jährlich Bericht zu erstatten über die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, über die Auswirkungen der Zuwanderung auf den Fachkräftemangel sowie über die Wirkung der vom Kanton getroffenen Massnahmen zur selbständigen Steuerung der Zuwanderung. Zudem ist über die Zusammensetzung der Zuwanderung nach Berufsgruppen, Qualifikationen und Herkunft zu orientieren.

Begründung

Art. 121a BV verlangt, dass die Schweiz die Zuwanderung von Ausländern künftig wieder eigenständig steuert. Nachdem im National- und Ständerat keine Umsetzungsgesetzgebung zu Art. 121a BV zustande kam, ist es umso wichtiger, auf kantonaler Ebene griffige arbeitsmarktliche und anstellungspolitische Massnahmen zu ergreifen, um die Zuwanderung steuern zu können.

1. Zuwanderung von Nicht-Fachkräften und Nicht-Erwerbstätigen in den Kanton Zürich

In der Schweiz leben gut 2 Mio. Ausländer, davon gegen 380 000 im Kanton Zürich (Ausländeranteil 26%; Zahlen 2015, Statistisches Amt Kanton Zürich). Jedes Jahr ziehen Zehn tausende in die Schweiz in der Hoffnung auf Arbeit und Wohlstand.

Seit 2007 sind netto rund 750 000 Personen in unser Land eingewandert. Eine Studie der Zürcher Kantonsverwaltung zeigt auf, dass vier von fünf Zuzüglern nicht in einem Beruf mit Fachkräftemangel arbeiten (Berufe mit hohem Fachkräftemangel, Untersuchung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, September 2016):

- Nur 20 Prozent der seit 2007 eingewanderten Personen arbeiten in einem Beruf, wo ein Mangel an Fachkräften herrscht. Im Kanton Zürich (22,3%) sind es etwas mehr als im schweizerischen Schnitt (19,8%).
- Bei Grenzgängern liegt dieser Wert noch tiefer – dort ist nur jeder Sechste ein Spezialist (Kanton Zürich: 19,7%).
- Nur bei 55% der Einwanderer lag der Grund des Zuzugs in den Kanton Zürich in der Erwerbstätigkeit. Rund 31% der Zuzüge betrafen den Familiennachzug (Zahlen 2015, Migrationsamt Kanton Zürich).

Fazit: Es ziehen immer mehr Ausländer in die Schweiz bzw. den Kanton Zürich, für welche seitens der Wirtschaft kein Bedürfnis besteht, welche aber die hiesige Infrastruktur in Anspruch nehmen.

2. Zuwanderung erfolgt namentlich in den öffentlichen Sektor

Die Einwanderung wird vor allem durch die öffentliche Hand forciert: Die Verwaltungen von Bund und Kantonen, aber auch öffentlichkeitsnahe Bereiche wie Gesundheit, Bildung und Erziehung absorbieren einen substantiellen Teil des Bevölkerungszuwachses. Der Schluss, dass mit dem Zuzug ausländischer Arbeitskräfte in erster Linie der öffentliche Sektor alimentiert wird, liegt auf der Hand. Kommt hinzu, dass der öffentliche Sektor (+50%) in den vergangenen Jahren rund drei- bis viermal schneller als das Bevölkerungswachstum (+17%) gewachsen ist.

Es gibt Untersuchungen, welche belegen, dass der öffentliche Sektor seit Jahren stärker wächst als der private Sektor. Gute Arbeitskräfte gehen – v. a. aufgrund der hohen Löhne und sicheren Arbeitsplätze – an den vermeintlich attraktiveren öffentlichen Sektor verloren (vgl. u. a. Neue Zürcher Zeitung vom 11. März 2015: «Wenn der Staat sich ver-selbstündigt», oder Schweizer Monat vom August 2015, Ausgabe 24: «Der öffentliche Sektor ist zu attraktiv»).

3. Kanton als grösster Arbeitgeber in der Pflicht

Die kantonale Verwaltung und ihre Amtsstellen bilden mit rund 35 000 Anstellungsverhältnissen den grössten Arbeitgeber im Kanton Zürich. Hinzu kommen mehrere Tausend weitere Arbeitsplätze in Spitälern, Hochschulen etc. (Angaben der Finanzdirektion, www.fd.zh.ch). Auch die Verwaltungen der Städte Zürich (28 000 Mitarbeiter) und Winterthur (5000 Mitarbeiter) zählen zu den grössten Arbeitgebern im Kanton. Dies zeigt: Die öffentliche Hand steht in der Verantwortung.

Nachdem die von den eidgenössischen Räten beschlossene Änderung des Ausländergesetzes keine Grundlage für eine selbständige Steuerung der Einwanderung schafft, sind auf kantonaler Ebene entsprechende Massnahmen zu treffen. Aufbauend auf das Monitoring

des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) betreffend Berufe mit Fachkräftemangel sollen griffige anstellungspolitische und arbeitsmarktliche Massnahmen für den Kanton Zürich erarbeitet und umgesetzt werden. Der in diesem Zusammenhang im September vorgestellte Mangelindikator sowie die weiteren im AMOSA-Verbund entwickelten Massnahmen scheinen taugliche Ansätze hierfür.

Für Wirtschaft und Gewerbe ist es von zentraler Bedeutung, dass der Zugang zu Fachkräften nicht weiter erschwert wird und ein liberaler Arbeitsmarkt erhalten werden kann. Dies wiederum wird nur möglich sein, wenn es gelingt, die Zuwanderung zu steuern und unerwünschte Zuzüge zu unterbinden. Vor diesem Hintergrund ist es zentral, dass die öffentliche Hand ihre Verantwortung übernimmt.

Bericht des Regierungsrates:

A. Formelles

Eine Einzelinitiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (§ 139a Abs. 1 in Verbindung mit § 128 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161] und Art. 28 Abs. 1 Verfassung des Kantons Zürich [KV, LS 101]).

Zwischen den einzelnen Teilen der Einzelinitiative besteht ein sachlicher Zusammenhang, sodass sie die Anforderungen an die Einheit der Materie erfüllt. Zudem ist sie nicht offensichtlich undurchführbar. Vorliegend stellt sich jedoch die Frage, ob sie gegen übergeordnetes Recht, nämlich gegen Völkerrecht oder Bundesrecht, verstösst. Inhaltlich lehnt sich die Einzelinitiative an die Volksinitiative gegen Masseneinwanderung (Masseneinwanderungsinitiative, Art. 121a Bundesverfassung, BV, SR 101) an. Bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht kann daher grundsätzlich auf die Botschaft des Bundesrates zur Masseneinwanderungsinitiative verwiesen werden, in der die erwähnte Initiative auf Bundesebene für gültig erklärt worden ist (BBl 2013, 300). Es ist folglich davon auszugehen, dass die Einzelinitiative mit dem Völkerrecht vereinbar ist.

Im Bereich des Ausländer- und Asylrechts verfügt der Bund über eine umfassende Kompetenz, die er mit dem Erlass des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG;

SR 142.20) weitgehend ausgeschöpft hat (Daniela Thurnherr, St. Galler Kommentar zu Art. 121 BV, Rz. 3, 24). Die Kantone haben daher in dem Umfang, in dem der Bund gesetzgeberisch tätig geworden ist, keine Gesetzgebungskompetenz. Die Vereinbarkeit der Einzelinitiative mit dem Bundesrecht ist im Folgenden bezüglich jeder einzelnen Forderung der Einzelinitiative zu prüfen (vgl. Erwägung C).

B. Inhalt der Initiative

Die Einzelinitiative verlangt, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat, wo notwendig, entsprechende Gesetzesvorlagen zum Beschluss unterbreitet, damit alle erforderlichen Massnahmen getroffen werden können, um die Zuwanderung aus dem Ausland sowie, bei Bedarf, von Ausländerinnen und Ausländern aus anderen Kantonen in den Kanton Zürich besser steuern zu können und so dem Auftrag von Art. 121a BV wenigstens auf kantonaler Ebene Nachachtung zu verschaffen. Für Wirtschaft und Gewerbe sei es von zentraler Bedeutung, dass der Zugang zu Fachkräften nicht weiter erschwert werde und ein liberaler Arbeitsmarkt erhalten werden könne. Dies sei nur möglich, wenn es gelinge, die Zuwanderung zu steuern und unerwünschte Zuzüge zu unterbinden. Vor diesem Hintergrund sei es zentral, dass die öffentliche Hand ihre Verantwortung wahrnehme und Massnahmen betreffend die Anstellungspolitik in öffentlichen Verwaltungen und Institutionen ergreife. Zusammengefasst können der Einzelinitiative folgende vier Forderungen entnommen werden, die in der Folge (Erwägung C) zu prüfen sind:

- Mangels Umsetzungsgesetzgebung zu Art. 121a BV auf Bundesebene müssten auf kantonaler Ebene griffige arbeitsmarktliche und anstellungspolitische Massnahmen ergriffen werden, um die Zuwanderung steuern zu können (vgl. Erwägung C.1).
- Bei Anstellungen der öffentlichen Hand (einschliesslich öffentlich finanzierte oder subventionierte Institutionen) sei sicherzustellen, dass eine generelle Stellenmeldepflicht an die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) durchgesetzt und inländischen Arbeitskräften bei gleichen Qualifikationen der Vorzug gegeben wird (vgl. Erwägung C.2).
- Der Kanton Zürich müsse bei Problemen mit Grenzgängerinnen und Grenzgängern beim Bund vorstellig werden, um Abhilfemassnahmen zu treffen, und den kantonsrätlichen Sachkommissionen sei ein entsprechendes Antragsrecht einzuräumen (vgl. Erwägung C.3).

- Der Regierungsrat habe dem Kantonsrat jährlich Bericht zu erstatten über die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, die Auswirkungen der Zuwanderung auf den Fachkräftemangel, die Wirkung der vom Kanton getroffenen Massnahmen zur selbstständigen Steuerung der Zuwanderung sowie die Zusammensetzung der Zugewanderten nach Berufsgruppen, Qualifikationen und Herkunft (vgl. Erwägung C.4).

C. Beurteilung der Einzelinitiative

Im Folgenden ist zu den genannten vier Forderungen Stellung zu nehmen und je einzeln darzulegen, ob sie mit Bundesrecht vereinbar sind (vgl. dazu Erwägung A).

1. Umsetzung von Art. 121a BV durch kantonale Massnahmen

Am 16. Dezember 2016 erliess der Bundesgesetzgeber zur Umsetzung von Art. 121a BV eine neue Bestimmung im Ausländergesetz (Art. 21a AuG). Die Gesetzesänderung zielt insbesondere darauf ab, das Potenzial an bereits vorhandenen inländischen Arbeitskräften besser zu nutzen. Konkret soll mit einer Stellenmeldepflicht die Vermittlung von Personen, die in der Schweiz bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) angemeldet sind, gefördert werden. Das Gesetz sieht die Einführung einer Stellenmeldepflicht in denjenigen Berufsarten vor, in denen die Arbeitslosenquote einen bestimmten Schwellenwert erreicht oder überschreitet (Art. 21a Abs. 3 AuG). Der Schwellenwert wurde bei 5% festgelegt. Im Sinne einer Übergangsbestimmung gilt jedoch vom 1. Juli 2018 bis Ende Dezember 2019 ein Schwellenwert von 8% (Art. 53a Abs.1 in Verbindung mit Art. 63 Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih [AVV; SR 823.111]). Die Übergangsphase mit dem höheren Schwellenwert ermöglicht es Arbeitgebenden und Kantonen, ihre Prozesse zur Bearbeitung der zu meldenden Stellen aufeinander abzustimmen. Diese Umsetzung der Stellenmeldepflicht bietet den RAV die Chance für eine noch intensivere Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden, was allen Stellensuchenden und den Arbeitnehmenden zugute kommt.

Am 8. Dezember 2017 legte der Bundesrat fest, wie Art. 121a BV auf Verordnungsebene umgesetzt werden soll. Dabei beschloss er detaillierte neue Regelungen in zahlreichen Verordnungen:

- Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, insbesondere Art. 53a ff. AVV betreffend die Stellenmeldepflicht.
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) betreffend Meldung stellensuchender vorläufig aufgenommenen Personen (vA) und anerkannter Flüchtlinge (Flü) durch das Sozialamt beim RAV.

- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV; SR 837.02), insbesondere Art. 13 Abs. 3 AVIV.
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201); Art. 65 VZAE betreffend Ablösung der Arbeitsbewilligung für vA/Flü durch eine blosser Meldung der Erwerbstätigkeit der genannten Personengruppe (Inkrafttreten am 1. Januar 2019).

Ergänzend werden die zuständigen Bundesämter Weisungen zuhanden der Kantone erlassen. So werden z. B. in der Weisung «AVG-Praxis öAV» Vorgaben für die Umsetzung der Stellenmeldepflicht durch die RAV festgelegt. Diese Weisung ist für die Vollzugsstellen der öffentlichen Arbeitsvermittlung verbindlich.

Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung von Art. 121a BV durch eingehende Regelungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene und die bereits erfolgte Einführung einer Stellenmeldepflicht auf Bundesebene umfassend vorgenommen worden, weshalb den Kantonen grundsätzlich kein Spielraum für den Erlass eigener Massnahmen zur Steuerung der Zuwanderung verbleibt. Kantonale Massnahmen verstossen in diesem Bereich gegen Bundesrecht, weshalb die Einzelinitiative in diesem Punkt ungültig ist.

2. Umsetzung einer allgemeinen Stellenmeldepflicht und eines Inländer-vorrangs bei Anstellungen der öffentlichen Hand

Die Stellenmeldepflicht nach Art. 21a AuG gilt unabhängig davon, ob die öffentliche Hand oder die Privatwirtschaft Arbeitgeberin ist. So besteht bereits heute eine Meldepflicht aufgrund einer Arbeitslosenquote von über 8% beispielsweise bei Empfangspersonal, Magazinerinnen und Magazinern in Werkhöfen, Hilfsköchinnen und Hilfsköchen in Spitälern oder Heimen usw. Ab dem 1. Januar 2020 liegt die Schwelle bei 5% (vgl. vorne). Ab diesem Zeitpunkt fallen viele weitere Berufe der Verwaltung unter die Meldepflicht. Die Zusammenarbeit der kantonalen Verwaltung mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung wird schrittweise ausgebaut. Die vom Bund vorgeschriebene Stellenmeldepflicht setzt jedoch stets voraus, dass in einem Bereich der massgebliche Schwellenwert von 8% bzw. 5% Arbeitslosigkeit erreicht wird. Eine allgemeine Stellenmeldepflicht für alle Anstellungen der öffentlichen Hand unabhängig von der Arbeitslosigkeit würde der bundesrechtlichen Regelung widersprechen und wäre daher unzulässig.

Überdies könnte eine allgemeine Stellenmeldepflicht im kantonalen Personalrecht für alle offenen Stellen beim Kanton nur insoweit Geltung beanspruchen, als die Angestellten diesem Recht unterstehen. Viele Anstalten und Institutionen unterstehen indessen nicht dem öffentlichen

Personalrecht, sondern dem Obligationenrecht (OR; SR 220), dem Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) und dem Ausländergesetz. In diesen Bereichen hat der Kanton keine Gesetzgebungskompetenzen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass im öffentlichen Sektor lediglich rund 150 000 Angestellte von total 1,06 Mio. Beschäftigten im Kanton Zürich arbeiten, was einem Anteil von 13,3% der Gesamtbeschäftigung im Kanton Zürich entspricht. Demnach sind die Auswirkungen einer (unzulässigen) allgemeinen Stellenmeldepflicht für sämtliche Stellen der öffentlichen Hand im Kanton nicht zu überschätzen.

Die Einzelinitiative fordert weiter, dass bei Anstellungen der öffentlichen Hand bei gleicher Qualifikation von ausländischen und inländischen Arbeitskräften Letzteren der Vorzug zu geben sei. Dies stellt einen Inländervorrang dar. Zwar ist das Schweizer Bürgerrecht gemäss kantonalem Personalrecht erforderlich zur Besetzung von Stellen, mit denen unmittelbar oder mittelbar hoheitliche Befugnisse ausgeübt werden (§ 11 Abs. 2 Personalgesetz, PG, LS 177.10, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Personalverordnung, PVO, LS 177.11). Die meisten Stellen der öffentlichen Hand sind jedoch nicht mit hoheitlichen Befugnissen verbunden und erfordern daher kein Schweizer Bürgerrecht. Der Inländervorrang von Schweizer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist in Art. 21 Abs. 1 AuG wie folgt geregelt: Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass keine dafür geeigneten inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Angehörige von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden können. Demnach gilt der Inländervorrang nur gegenüber Staatsangehörigen von Drittstaaten, mit denen kein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde. Eine Regelung, die einen Inländervorrang auch gegenüber Angehörigen von Staaten vorsieht, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen besteht wie beispielsweise gegenüber Staatsangehörigen der Europäischen Union, würde gegen das Bundesrecht verstossen.

Somit erweist sich auch diese Forderung als bundesrechtswidrig. Dessen ungeachtet hat der Regierungsrat die direkt unterstellte Verwaltung und auch die angegliederten Institutionen auf die Dienstleistungen der RAV aufmerksam gemacht und daran erinnert, dass ein Pool von Fachkräften sowie eine grosse Zahl von Studienabgängerinnen und -abgängern bereit steht.

3. Intervention beim Bund bei Problemen mit Grenzgängerinnen und Grenzgängern

Der Kanton Zürich ist kein ausgeprägter Grenzgängerkanton und lässt sich deshalb nicht mit den Kantonen Genf und Tessin vergleichen. Die Erhebung des Staatssekretariats für Migration weist per Juni 2018 eine Zahl von 13 241 Grenzgängerinnen und Grenzgängern im Kanton Zürich aus. Dies entspricht 3,5% des gesamtschweizerischen Totals von 377 231 Grenzgängerinnen und Grenzgängern. Von Juli 2017 bis Juni 2018 wurden im Kanton Zürich 2100 neue Grenzgängerbewilligungen erteilt, was 3,7% der schweizweit erteilten 56 946 Bewilligungen entspricht.

Der Bestand an Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist im Vergleich zur Grösse des Zürcher Arbeitsmarktes und zu anderen Grenzkantonen demnach sehr gering, und es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb sich der Bestand überproportional erhöhen sollte. Dennoch gibt Art. 21a Abs. 8 AuG auch dem Kanton Zürich das Instrument in die Hand, bei erheblichen Problemen, insbesondere solchen, die durch Grenzgängerinnen und Grenzgänger verursacht werden, beim Bundesrat weitere Massnahmen zu beantragen. Dabei gelten die Zuständigkeiten gemäss allgemeinem kantonalem Recht. Das Antragsrecht der kantonsrätlichen Sachkommissionen richtet sich nach dem Kantonsratsgesetz (KRG; LS 171.1). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb in diesem einen Bereich eine Sonderregelung getroffen werden sollte.

4. Jährliche Berichterstattung an den Kantonsrat betreffend Zuwanderung

Die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt werden bereits sehr gut dokumentiert und sind der Öffentlichkeit zugänglich. So erstellt der Bund mehrere Berichte und Statistiken über den Arbeitsmarkt. Auch Untersuchungen zu punktuellen Einflüssen werden vorgenommen. Ein Grossteil der Statistiken wird monatlich erstellt und öffentlich aufgeschaltet. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich stellt ebenfalls Untersuchungen an und veröffentlicht beispielsweise monatlich die Arbeitslosenzahlen des Kantons in einer Medienmitteilung. Zudem erscheint alle drei Monate das Wirtschaftsmonitoring, in dem ebenfalls Arbeitsmarktthemen untersucht werden. Sodann werden die Beobachtungen mittels Fachkräftemangelindikator weitergeführt und als Grundlage verwendet, um die Wiedereingliederungs- und Vermittlungsstrategien der RAV festzulegen. Im Rahmen der Umsetzung von Art. 121a BV sind zudem zusätzliche Monitorings im Aufbau (z. B. Art. 59 und 60 AVV, Art. 10a VIntA), weshalb weitere kantonale Berichterstattungen derzeit nicht angezeigt sind.

Im Folgenden werden auszugsweise einige bestehende Berichterstattungen aufgezählt:

- «Die Lage auf dem Arbeitsmarkt» des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/Die_Lage_auf_dem_Arbeitsmarkt.html
- «Arbeitslosenkennzahlen» des SECO
<https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/arbeitslosenzahlen.html>
- «Ausländerstatistik» des Staatssekretariats für Migration (SEM) mit Unterstatistiken
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik.html>
- «Integrationsindikatoren» des Bundesamtes für Statistik mit vielfältigen Auswertungen
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/alle-indikatoren.html>
- Zeitschrift «Die Volkswirtschaft» des SECO und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung
<https://dievolkswirtschaft.ch/de/thema/arbeitsmarkt/>
- Publikationen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich
https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/ueber_uns/veroeffentlichungen.html
- Medienmitteilungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich
https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsmarkt/infos/lage_arbeitsmarkt.html
- Statistiken des Migrationsamtes des Kantons Zürich
<https://ma.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/migrationsamt/de/statistik.html>

D. Antrag

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Hauptanliegen der Einzelinitiative – eine über das Bundesrecht hinausgehende Umsetzung von Art. 121a BV durch kantonale Massnahmen und insbesondere eine allgemeine Stellenmeldepflicht sowie ein Inländervorrang bei Anstellungen der öffentlichen Hand – im Widerspruch zum Bundesrecht stehen. Insoweit wäre die Einzelinitiative als ungültig zu erklären. Es verbleiben jedoch einige mit der Einzelinitiative vorgeschlagene Massnahmen, die umgesetzt werden könnten. Entsprechende gesetzliche Regelungen sind jedoch nicht sinnvoll, weshalb die Einzelinitiative in dieser Hinsicht abzulehnen ist. Ob die Einzelinitiative bei dieser Ausgangslage für ganz oder teilweise ungültig zu erklären ist, kann offengelassen werden, weil der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, die Einzelinitiative KR-Nr. 24/2017 insgesamt abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli